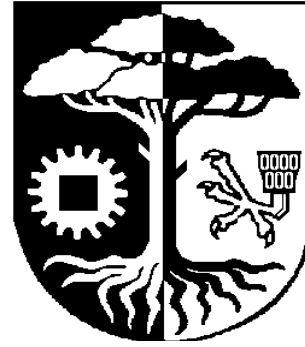


Amtsblatt

für die
Stadt Ludwigsfelde



15. Jahrgang

21. November 2006

Nr.: 47

Seite 1

Inhaltsverzeichnis**Seite**

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Satzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2007
(Hebesatzsatzung) | 3 |
| 2. | Bekanntmachung über das Öffentliche Auslegungsverfahren zum geplanten
Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“ | 4 |

**Satzung
zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2007
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) sowie des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden (Realsteuerverwaltungsübertragungsgesetz) vom 12.04.1996 (BGBl. I S. 162), alle Gesetze in der zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 14.11.2006 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 262 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 380 v.H. |

§ 2

Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

§ 3

Die Hebesatzsatzung tritt am 31.12.2007 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 20.11.2006

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 20.11.2006

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachung anderer Behörden

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“

Ergänzte Bekanntmachung des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
vom 2. November 2006

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Notte-Niederung“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit den §§ 19 und 22 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet liegt in den Landkreisen Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Landkreis:	Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Dahme-Spreewald	Bestensee	Bestensee	1, 2, 7 bis 9, 14, 15;
		Deutsch	
	Königs Wusterhausen	Wusterhausen	1 bis 3;
		Zeesen	8;
	Mittenwalde	Brusendorf	1, 3, 4;
		Gallun	1 bis 5;
		Mittenwalde	1 bis 15;
		Motzen	1 bis 7;
		Ragow	1 bis 5, 7;
		Schenkendorf	1 bis 4;
		Telz	1 bis 8;
	Töpchin	Töpchin	2, 4 bis 6;
		Egsdorf	1 bis 3;
	Teupitz	Teupitz	1;
Groß Köris	Groß Köris	1, 3, 4;	

Teltow- Fläming	Am Mellensee	Klausdorf	3, 5;	
		Mellensee	1 bis 4;	
		Saalow	3;	
	Blankenfelde- Mahlow	Dahlewitz	1, 4, 5;	
		Jühnsdorf	1 bis 6;	
	Ludwigsfelde	Genshagen	1;	
		Groß Schulzendorf	1 bis 4, 6, 7;	
		Kerzendorf	1;	
		Löwenbruch	1 bis 4;	
		Wietstock	2, 3;	
		Rangsdorf	Groß Machnow	1 bis 4;
			Klein Kienitz	1, 2;
			Rangsdorf	1 bis 3, 6, 7, 19, 21;
		Zossen	Dabendorf	1 bis 3, 7, 8;
			Glienick	3, 5;
	Horstfelde		1, 2;	
	Kallinchen		1, 2, 3, 6;	
	Nächst-Neuendorf		1;	
	Schöneiche		1;	
	Wünsdorf		1 bis 3, 5, 7, 8;	
	Zehrendorf		9;	
	Zesch am See	1, 2;		
	Zossen	1 bis 14.		

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **4. Januar 2007**
bis einschließlich **9. Februar 2007**

bei den unteren Naturschutzbehörden der folgenden Landkreise während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Dahme-Spreewald

untere Naturschutzbehörde
Beethovenweg 14
15907 Lübben (Spreewald)

Landkreis Teltow-Fläming

untere Naturschutzbehörde
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Der Entwurf der Verordnung und die Karten der zu den jeweiligen Städten/Gemeinden/Ämtern gehörenden Flächen werden im oben genannten Zeitraum in den Bau-/Planungsämtern der folgenden Städte/Gemeinden/Ämter während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Auslegungszeiten und Auslegungsort für die

Stadt Ludwigsfelde

Rathausstr. 3
2. Obergeschoss, Zimmer 2.27 (Auslegungsraum)
14974 Ludwigsfelde

Montag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Amt Schenkenländchen

Lindenstraße
15755 Teupitz

Gemeinde Bestensee

Eichhornstr. 4-5
15741 Bestensee

Gemeinde Am Mellensee

Zossener Str. 19
15838 Am Mellensee

Stadt Zossen

Marktplatz 20/21
15806 Zossen

Stadt Mittenwalde

Rathausstr. 8
15749 Mittenwalde

Stadt Königs Wusterhausen

Schloßstr. 3
15711 Königs Wusterhausen

Gemeinde Rangsdorf

Ladestr. 6
15834 Rangsdorf

Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Blankenfelde
Karl-Marx-Str. 4
15827 Blankenfelde-Mahlow

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Raum 162, Albert-Einstein-Straße 42 - 46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung (jedoch ohne Karten) zum Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

http://www.mluv.brandenburg.de/media.php/2318/lsg_nn.pdf

Die Bekanntmachung vom 18. September 2006 ist damit aufgehoben.

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.